

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3371

Frau
Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Innenausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

24171 Kiel

25.07.2008
1099s/HI

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank, dass Sie UNICEF die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Wir begrüßen sehr, dass sich der Landtag von Schleswig-Holstein damit befasst, wie die öffentliche Hand mit Mindeststandards im öffentlichen Beschaffungswesen ausbeuterische Kinderarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen bekämpfen und Umweltaspekte berücksichtigen kann.

Konsumenten und Bürger hinterfragen mittlerweile viel kritischer, ob Produkte, die sie kaufen oder nutzen, auch sozial verantwortlich hergestellt wurden. Sie fordern verstärkt, Menschenrechtsverletzungen wie die Ausbeutung von Kindern zu beenden und setzen Unternehmen entsprechend unter Druck. Erfahrungen von UNICEF zeigen, dass allein die Nachfrage aus den Industrieländern nach sozial verträglichen Produkten einen Bewusstseinswandel anstoßen kann. So konnte zum Beispiel durch das Rugmark-Label die Kinderarbeit in der Teppichindustrie in Indien und Nepal deutlich zurückgedrängt werden. Ähnliche Erfahrungen gibt es bei fair gehandelten Produkten wie Kaffee oder Orangensaft.

Auch die öffentliche Verwaltung hat es in der Hand, mit ihren wirtschaftlichen Entscheidungen soziale und umweltpolitische Ziele zu fördern und Druck auszuüben. Der öffentliche Auftraggeber in Bund, Land und Kommunen gehört zu den größten Einkäufern und Verbrauchern. Viele Produkte, die sie beschaffen, können mit Kinderarbeit hergestellt sein – seien es Pflastersteine, Sportbälle oder Blumen. Mit einer verbindlichen Vergabep Praxis, die auf soziale und ökologische Kriterien im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen setzt, haben öffentliche Stellen die Möglichkeit, entscheidend zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und Standards des fairen Handels zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren haben viele Unternehmen begonnen, in ihrem wirtschaftlichen Handeln mehr soziale Verantwortung zu übernehmen. So können zum Beispiel Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen, die illegale Kinderarbeit verbieten und

grundlegende Arbeitsrechte festschreiben, einen wertvollen Beitrag zur Abschaffung der Kinderarbeit leisten. Sie fördern das öffentliche Bewusstsein und stützen die Bereitschaft der Unterzeichner, Kinder besser vor Ausbeutung zu schützen. UNICEF hat Kriterien für solche Selbstverpflichtungen von Unternehmen gegen Kinderarbeit zusammengestellt, die ich beifüge.

Der Kampf gegen Kinderarbeit muss – neben der Nachfrageseite – aber auf mehreren Ebenen geführt werden. Dazu gehören für UNICEF die Prävention von Kinderarbeit durch bessere Bildungsmöglichkeiten, bessere Kinderschutzgesetze und deren Umsetzung in Entwicklungsländern sowie die Aufklärung von Eltern und Arbeitgebern.

Einige Bundesländer und viele deutsche Städte wie München oder Leipzig haben bereits die Auflagen für ihr Beschaffungswesen per Ratsbeschluss reformiert. Wir halten diese Initiative zur verantwortlichen öffentlichen Beschaffung für wichtig und hilfreich und würden es begrüßen, wenn sich auch der Landtag von Schleswig-Holstein anschließt. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Beatrix S. Hell
Informationsreferentin

Anlage

UNICEF: Kriterien für Selbstverpflichtung von Unternehmen gegen Kinderarbeit

Vereinbarungen von Unternehmen mit ihren Geschäftspartnern und Zulieferern zum Verbot von Kinderarbeit sollten folgende Kriterien erfüllen:

Klare Altergrenzen

Es werden keine Kinder unter 15 Jahren Vollzeit beschäftigt. Kinder zwischen 13 und 15 Jahren dürfen allenfalls zeitweise zu leichten Tätigkeiten herangezogen werden. Dabei muß sichergestellt werden, daß ihre Gesundheit und Entwicklung nicht geschädigt wird und sie ausreichend Zeit zum Schulbesuch haben. Es ist die Aufgabe des Unternehmens, das Alter seiner Mitarbeiter zu überprüfen und nachzuweisen.

Verbot aller ausbeuterischen Kinderarbeit

Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, sowie alle Arbeiten, die die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder bedrohen, sind verboten.

Hilfe statt Kündigung

Kein Kind wird entlassen, wenn es illegal beschäftigt wurde. Es ist Aufgabe des Unternehmens dafür Sorge zu tragen, daß diese Kinder zur Schule gehen können. Den Lohnausfall sollen die Unternehmen durch die Zahlung eines Stipendiums ersetzen.

Recht auf Information

Unternehmen müssen ihre Mitarbeiter und die ihrer Zulieferer vollständig über ihre Rechte entsprechend der Selbstverpflichtung informieren. Dazu ist die Vereinbarung in der jeweiligen Landessprache unter den Arbeitern zu verbreiten und bekanntzumachen.

Unabhängige Kontrolle

Die Einhaltung der Selbstverpflichtung ist von unabhängigen Inspektoren zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden offengelegt.

Rechtsgrundlage

Grundlage aller Vereinbarungen ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989. Artikel 32 der Konvention lautet: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit sowie seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“